

Satzung des Tennisclubs Kleinostheim e.V.

Teil I: Nachweis der Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub Kleinostheim e.V. mit Sitz in Kleinostheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 II 51-68).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein beschränkt sich grundsätzlich auf den Tennissport.

§ 2 Erklärung der Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Verwendung von Clubmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausschluss der Verwendungsmöglichkeiten der Vereinsmittel

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vorsorge für Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; der künftige Beschluss der Körperschaft über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Teil II: Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 1 Mitgliedschaft

1. (1) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.
(2) Die Mitgliedschaft darf niemandem aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen des Geschlechts erleichtert oder erschwert werden.
(3) Die Mitglieder können einen aktiven oder passiven Status haben.
(4) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Aufnahme in den Club erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Er kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Ablehnung kann durch die Generalversammlung rückgängig gemacht werden.
3. (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
(2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahrs möglich. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag eine andere Regelung vereinbaren. Die Austrittserklärung hat schriftlich 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dies gilt auch für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft.
(3) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei clubschädigendem Verhalten oder bei groben Verstößen gegen Versammlungs- bzw. Vorstandsbeschlüsse.
 - b) wenn das Mitglied ohne erheblichen Grund auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zwei Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

Solange ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

Ein Ausschluss nach (3) a) erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschlussfassung der Generalversammlung, ein Ausschluss nach (3) b) durch Vorstandsbeschluss. Bei grob clubschädigendem Verhalten kann der Vorstand bereits von sich aus auf Ausschluss erkennen, muss diesen jedoch auf der nächsten Generalversammlung begründen und bestätigen lassen.

(4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft – gleich aus welchen Gründen – geht jeder Anspruch an das Clubvermögen verloren.

§ 2 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder nehmen am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsleben teil. Sie haben das Recht, die Tennisplätze entsprechend der Platzordnung zu benutzen. In allen Versammlungen haben sie Sitz und Stimme und das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Club.

2. Passive Mitglieder haben das Recht, an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs teilzunehmen. Sie haben in Versammlungen Sitz und Stimme und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Die Sportanlagen können sie nur unter Bezahlung des festgelegten Gastspielerbeitrags nutzen.

3. Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Sitz und Rederecht in allen Versammlungen. Erreichen Mitglieder im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr, können sie das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Club ausüben.

4. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Clubs zu vertreten und zu fördern und die Satzung und alle Beschlüsse der Vereinsgremien zu beachten.

2. Beiträge, Gebühren und Umlagen sind – wenn nicht anders beschlossen - im ersten Quartal eines Kalenderjahres von den Mitgliedern per Einzugsverfahren zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin eine andere Regelung vereinbaren.

Teil III Clubverwaltung

§ 1 Rechtsfähigkeit und Clubmitgliedschaften

1. Der Club ist im Vereinsregister eingetragen und erhält so die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

2. Der TC Kleinostheim ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Vereinsrings Kleinostheim und erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

2. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 3 Organe des Clubs

1. Organe des Clubs sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Generalversammlung
 - c) die Ausschüsse

2. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung- auch über den

Höchstsätzen nach § 3 Nr.26a EStG- ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

§ 4 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands sind

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die 2.Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) der/die Sportwart/in
- f) der/die Jugendwart/in
- g) der/die Platzbetriebswart/in
- h) der/die Vergnügungswart/in
- i) der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Für die Ämter c) – i) kann auf Beschluss der Generalversammlung ein(e) Stellvertreter(in) gewählt werden.

2. (1) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Jugendsportwarts und des Vergnügungswarts erfolgt jeweils zeitversetzt um ein Jahr mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

(3) Sollte auf der Generalversammlung ein Vorstandsamt (außer dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister) nicht besetzt werden können, so muss dessen Aufgabenbereich unter den anderen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Generalversammlungen aus seinem Amt scheidet.

(4) Der Vorsitzende und der 2.Vorsitzende vertreten den Club jeweils nach innen und außen und vor Gericht. Der Vorstand kann für bestimmte Fälle ein anderes Mitglied mit der Vertretung beauftragen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Im Innenverhältnis vertritt der 2.Vorsitzende den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

(5) Ernennt der Verein eine/n Geschäftsführer/in, so hat diese/r Sitz im Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Verwaltung des Clubvermögens. Dazu nimmt er vor allem folgende Aufgaben wahr:

- a) Einberufung der Versammlungen unter vorheriger Festsetzung der Tagesordnung
- b) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Ausschüsse
- c) Einziehung der Beiträge
- d) Verwaltung des Clubvermögens, der Anlagen und der Sportgeräte
- e) Einstellung von für die Platz-, Anlagen- und Clubhauspflege notwendigen Arbeitskräften
- f) Meldung der Mannschaften und Lösung spieltechnischer Fragen
- g) Entscheidung über Aufnahmeanträge

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende.

3. (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Clubs und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(2) Zahlungen für Vereinszwecke können der Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister anweisen. Sie sollen in der Regel auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen erfolgen. Bei Beträgen über EURO 500,- muss die Richtigkeit der Zahlung von einem zweiten Vorstandsmitglied geprüft werden.

(3) Der Vorstand hat zu Beginn eines laufenden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan zu erstellen.

§6 Ausschüsse

Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Clubzwecks können von der Generalversammlung Ausschüsse gewählt und gebildet werden, die den Vorstand unterstützen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in einen Ausschuss berufen. An allen Ausschüssen soll ein Vorstandsmitglied beteiligt sein

§7 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat im Laufe des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahrs stattzufinden. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin entweder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kleinostheim oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder zu erfolgen.

2. (1) Die Generalversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Neuwahl des Vorstands
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- f) die Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie über die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden
- g) Grundstücksgeschäfte jeglicher Art incl. der Aufnahme von Belastungen, über die Aufnahme von Darlehen jeglicher Art, insbesondere auch über Lieferantendarlehen.
- h) Änderungen der Satzung
- i) die evtl. Auflösung des Clubs

3. (1) Zur Beschlussfassung über in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende Fragen während des Geschäftsjahres können vom Vorstand außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst werden.

5. Über jede Generalversammlung muss eine Niederschrift verfasst und vom 1. Vorsitzenden gezeichnet werden.

6. Einzelheiten über Wahlen und Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung.

Teil IV: Haftung des Clubs

1. Der Club haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für auf der Anlage eintretende Unfälle und nicht für Abhandenkommen von Wertgegenständen auf dem Gelände des Clubs oder im Clubhaus.

2. Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung bestimmungsgemäß in Kraft.

Teil V: Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder nötig,

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dieser Punkt in der Einladung zur Versammlung Teil der Tagesordnung ist.

2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Kleinostheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kleinostheim, den 19.2.2016